

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 29.

Dinstag den 8. März

1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 300. (2) Nr. 299.

Licitations-Verlautbarung.

In Gemäßheit des hohen Rescripts der hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 3. Hornung, 1842, Zahl 1663 werden die, für das gefertigte k. k. Bergamt zu Idria in Krain nöthigen Getreidelieferungen im Wege der öffentlichen Versteigerung verhandelt, und hiezu nachstehende Bedingnisse, sowohl für die Licitations selbst, als auch für den darauf folgenden Lieferungsvertrag hiermit festgesetzt. — 1. Hat der Mindestfordernde den ganzen jährlichen Getreide-Bedarf des gefertigten Amtes, von ungefähr 6500 Megen Weizen, 7500 Megen Korn und 2200 Megen Kukuruz zu liefern, wobei in Bezug auf den Kukuruz bestimmt ist, daß, wenn derselbe zur Zeit der Bestellung im Preise höher als das Korn steht, auf Verlangen des Amtes statt desselben um die gleiche Quantität mehr Korn geliefert werden müsse, so wie es auch dem Bergamte freigestellt bleibt, für jenen Fall, als der Preis des Kukuruzes zur Zeit der Bestellung niedriger als jener des Kornes seyn sollte, vom Kukuruz mehr und dagegen vom Korn um gleiche Quantität weniger zu bestellen. Außerdem soll auch das k. k. Bergamt berechtigt seyn, von dem oben beiläufig angegebenen jährlichen Getreidebedarfe den vierten Theil mehr oder weniger zu bestellen und liefern zu lassen, wonach der Contrahent verbunden ist, jährlich 4875 bis 8125 Megen Weizen, 5625 bis 9375 Megen Korn und 1650 bis 2750 Megen Kukuruz zu liefern, je nachdem das k. k. Bergamt diese mindesten oder höchsten, oder was immer für dazwischenliegende andere Quantitäten, in der S. 2 folgenden Ordnung und mit der vorgehend bedungenen Wahl zwischen Korn und Kukuruz bestellen wird. — 2. Die Bestellung des Getreides wird von Seite des k. k. Bergamtes Idria quartalweise in vorhinein geschehen, und der Contrahent ist verpflichtet, die erste Hälfte des bestellten Quantums einen Monat nach erhaltener Bestellung,

die andere Hälfte aber in dem zunächst darauf folgenden Monat, d. i. im zweiten Monat, vom Tage der Bestellung an gerechnet, abzuliefern. — 3. Das zu liefernde Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben seyn, und der Megen Weizen darf nicht unter 84, und der Megen Korn nicht unter 73 Pfund wiegen. Jede, diesen Qualitäts-Anforderungen nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen, und der Contrahent ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis, und zwar längstens mit der nächsten Lieferung abzustatten und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Aemters, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu haben. — 4. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria, im Magazine dortselbst, in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jeder dem Getreide zugehender Schade, bis dasselbe nicht im Getreidemagazine zu Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten. — 5. Der Lieferungspreis für die drei Getreidegattungen, als Weizen, Korn und Kukuruz, wird franco Oberlaibach, d. i. bis dorthin gestellt, verstanden, behandelt und somit licitirt, und zwar in der Art, daß jederzeit der Laibacher Wochenmarkts-Durchschnittspreis des letzten Solar-Monates, so wie ihn die magistratischen Certificate nachweisen, zum Anhaltspuncte genommen, und der nach der Licitations ausgefallene Abschlag berechnet wird. Wenn z. B. im Monate Jänner 1500 Megen Weizen bestellt worden sind, und wenn in diesem Monate zu Laibach vier Wochenmärkte wären, auf deren erstem der Weizenpreis mit 3 fl. 4 kr., am zweiten mit 3 fl. 2 kr., am dritten mit 2 fl. 59 kr. und am vierten mit 3 fl. 1 kr. stand, und magistratisch nachgewiesen ist; so ergibt sich für diesen Monat ein Durchschnittspreis von 3 fl. 1 1/2 kr. pr. Megen. Wenn nun

bei der abgehaltenen Licitation der Mindestfordernde sich z. B. erklärt hätte, daß er jeden Megen Getreide um 4 kr. wohlfeiler nach Oberlaibach stellen wolle, so würde derselbe für das bestellte Quantum von 1500 Megen Weizen 2 fl. 57 $\frac{1}{2}$ kr. pr. Megen franco Oberlaibach gestellt erhalten. — Auf gleiche Art wird auch die Berechnung für die andern Getreidegattungen gemacht. — Hieraus folgt, daß sich die Licitationslustigen zu erklären haben, um welchen Betrag wohlfeiler pr. Megen sie das Getreide franco Oberlaibach stellen wollen, als es durchschnittlich im Monate der Bestellung zu Laibach gestanden ist. — 6. Jede der Getreidegattungen, als: Weizen, Korn und Kukuruz, welche der Contrahent franco bis in das Magazin zu Oberlaibach (oder wenn die Licitation für die unmittelbare Abstellung auf das Werk zu Idria ausfallen sollte), zu Idria zu stellen hat, wird demselben um den bei der Licitation erstandenen Minderbetrag als jener Laibacher Wochenmarkts-Durchschnittspreis, welcher sich aus den, im Solar-Monate, wo die Bestellung geschieht, an den Laibacher einzelnen Wochenmarktstagen bestehenden und durch magistratische Certificate nachgewiesenen Preisen, mit Berücksichtigung der zum Verkaufe gekommenen Getreide-Quantitäten pr. Megen berechnet. — Sollte im Bestellungs-Solarmonate für die eine oder die andere Gattung vom Getreide kein Preis in den Laibacher Wochenmarkts-Preisliften notirt erscheinen, so wird die Zahlung für diese Getreidegattung nach jenem Durchschnittspreis mit Abzug des bedungenen Nachlasses pr. Megen des gelieferten Getreides geleistet werden, welcher sich aus den im nächst vorhergegangenen Solarmonate notirten und nachgewiesenen Laibacher Wochenmarktspreisen, mit Rücksicht auf die in diesem vorhergegangenen Solarmonate zum Verkaufe gekommenen Getreide-Quantitäten, entmittelt. — 7. Den Contrahenten wird frei gestellt, die Getreidegattungen entweder nach Oberlaibach oder direct nach Idria zu stellen, und je nachdem sich derselbe für die eine oder die andere Lieferungsart entschließt, wird demselben bei der Lieferung nach Oberlaibach, das daselbst befindliche, dem k. k. Bergamte Idria gehörige Magazin zur Benützung zwar gekattet, die Preise des Getreides jedoch bloß bis Oberlaibach gestellt, bestimmt, das k. k. Bergamt Idria aber das Getreide erst darn, und eben so wie bei einer directen Lieferung nach Idria, wenn selbes in das bergämtliche Magazin zu Idria eingeliefert,

gehörig qualificirt befunden und abgemessen ist, übernimmt, folglich das Getreide auch auf dem Wege von Oberlaibach nach Idria in der Ob-sorge des Contrahenten, für dessen eigene Rechnung bleibt, so wird ihm freigestellt, ob er das Getreide durch eigene, von ihm selbst aufgenommene Fuhrleute von Oberlaibach bis Idria liefern lassen, oder die Lieferung des Getreides auf dieser Wegstrecke den, bei dem k. k. Bergamte zu Idria bestellten Frächtern überlassen wolle. Im erstern Falle wird jedoch dem Getreide-Lieferungs-Contrahenten für den Transport von Oberlaibach bis in das Magazin in Idria kein höherer Frachtlohn vergütet werden, als wie er von Seite dieses k. k. Bergamtes den bestellten Frächtern bezahlt wird, und zwar dermal mit 15 kr. pr. Sack oder zwei Megen Getreide, nach Ablauf des bestehenden Contractes aber in jenem Frachtpreise, welcher von Oberlaibach nach Idria weiterhin contractmäßig festgesetzt werden wird. — 8. Außer den Zahlungspreisen für das Getreide und außer der Vergütung des Frachtlohns von Oberlaibach nach Idria, im Falle als Contrahent die Lieferung nur bis Oberlaibach erstehen, und dem ungeachtet auf eigene Kosten oder durch die Werksfrächter bis Idria besorgen würde, wird demselben keine anderweitige, wie immer geartete Vergütung geleistet; derselbe hat demnach alle gegenwärtig bestehenden und etwa während der Contractzeit noch entstehenden Mauthen, Zölle und wie immer Namen habenden Cameralgebühren, Spesen u. dgl. aus Eigenem zu bestreiten, ohne hiefür eine Vergütung ansprechen zu können. Hieraus folgt, daß der Contrahent selbst und auf eigene Kosten für die zur Lieferung nöthigen Getreidesäcke, sowohl in Bezug auf Beschaffung als Unterhaltung zu sorgen hat, und daß es ihm ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung obliegt, die Säcke nach erfolgter Uebernahme des Getreides zu Idria auf eigene Kosten wieder zurück führen zu lassen. — 9. Das in einem Monate qualitätmäßig in das Magazin zu Idria eingelieferte und übernommene Getreide wird zu Anfang des darauf folgenden Monates bezahlt, und wenn der Contrahent die ganze bestellte Quantität vor dem bestimmten Lieferungsstermine abliefern, so erfolgt demungeachtet die Zahlung für die eine Hälfte zu Anfang des zweiten, und für die andere Hälfte zu Anfang des dritten Quartal-Monates. — Uebrigens wird nach Verlangen des Contrahenten die Zahlung entweder unmittelbar bei dem k. k. Bergamte zu Idria oder

bei der k. k. Berggerichts-Substitution und respective Frohncasse zu Laibach geleistet werden. — 10. Uebernimmt der Contrahent nur die Obliegenheit, das Getreide bis Oberlaibach zu liefern, so wird demselben, wie bereits S. 7 erwähnt wurde, das dem k. k. Bergamte Idria gehörige Getreidemagazin zu Oberlaibach theilweise und nur zur Einlagerung des, für das k. k. Bergamt Idria zu liefernden Getreides in der Art überlassen, daß ihm zu der das eingelagerte Getreide enthaltenden Magazins-Abtheilung der Schlüssel übergeben wird, wobei jedoch noch zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird, daß das Getreide in so lange das Eigenthum des Contrahenten bleibt, bis dasselbe in das k. k. Getreidemagazin nach Idria abgeführt und von demselben übernommen ist, daher der Contrahent jeden Schaden, den das Getreide durch Elementar- oder andere Zufälle bis dahin erleidet, ganz allein zu tragen hat. — Im Falle sich der Contrahent zur unmittelbaren Lieferung des Getreides nach Idria verbindlich macht, ist er nach S. 6 verbunden, das Getreide um die stipulirten Preise unmittelbar franco bis Idria zu stellen, und kann keinen Anspruch auf die Benützung des dem k. k. Bergamte gehörigen Magazins zu Oberlaibach machen. — 11. Sollte der Contrahent die Contracts-Verbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderem Wege einzukaufen, und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theurer gekauft habe, oder um welchen demselben das Getreide höher zu stehen kommt, als nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt; wobei es auch der Willkühr des Aerars anheim gestellt bleibt, den Vertrag auf des Contrahenten Gefahr und Kosten aufzuheben und neuerlich auszubieten. Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria r. u. überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei stehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertragsbedingnisse hat der Contrahent mit seinem gesammten Vermögen zu haften, und binnen 4 Wochen nach erfolgter Ausfertigung des Contractes noch besonders eine Caution von Zweitausend Gulden in C. M. entweder in Barem, gegen verzinsliche Anlegung bei dem Staats-

schulden-Vilgungs-fonde, oder mittelst Bürgschafts-Instrumenten mit Pragmatical-Sicherheit, oder mit, auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden Staatsobligationen nach dem Wiener Börsen-Course des Tages der Einlage über Abzug von 10 % hierorts zu erlegen. — 13. Der Contract wird auf die Dauer von zwei Jahren, nämlich vom 1. Mai 1842 bis Ende April 1844 mit dem Beifolge abgeschlossen, daß, wenn drei Monate vor dem Ausgange des zweiten Contractsjahres von keiner Seite eine Aufkündigung erfolgt, der Contract mit Vorbehalt der obigen Aufkündigungszeit, welche beiden contrahirenden Theilen freisteht, auf unbestimmte Dauer fortzubestehen habe. — 14. Von dem Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den classenmäßigen Stempel für das dem Bergamte Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. — 15. Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des abzuschließenden Contractes wird am 5 April 1842 Früh um 9 Uhr in dem Sitzungszimmer des k. k. Bergamtes zu Idria eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein Badium von 500 fl. C. M. zu erlegen hat, welches dem Ersther in so lange zurückbehalten wird, bis derselbe die oben bezeichnete Caution erlegt hat, den übrigen Licitanten aber sogleich nach der Licitation wieder zurück gestellt werden wird. — 16. Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis 5. April 1842 Früh um 9 Uhr ein wohlgesiegeltes schriftliches Offert bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzureichen hat, in welchem sich derselbe erklärt, unter den oben bezeichneten Bedingungen und unter welchem Nachlaß (im Verhältnisse der Laibacher Durchschnittpreise) er das Getreide bis Oberlaibach oder direct bis Idria liefern wolle. Die bis zur bezeichneten Stunde eingelaufenen Offerte werden sodann von der Licitations-Commission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet, und unter einzelner Vorrufung der Offerenten mit der Licitation fortgeföhren werden. — 17. Jedem Offerte muß das Badium von 500 fl. bar beigeföhren seyn, oder gleichzeitig mit Ueberreichung des Offertes der Commission bar übergeben werden. — 18. Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre Offerte auch schon früher schriftlich einsenden, wobei sie sich der Adresse: „An das k. k. Bergamt zu Idria“ zu bedienen haben; jedoch muß auf der Adresse besonders bemerkt werden: „Offert zur Getreide-

lieferung,“ und diesem Offerte muß das Badium pr. 500 fl. entweder bar beigezschlossen seyn, oder die Quittung irgend einer montanistischen Cassa angezschlossen enthalten, bei welcher das Badium für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria erlegt wurde, widrigenfalls bei der Licitation keine Rücksicht darauf genommen wird. — 19. Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification von Seite einer hohen Hofkammer im Münz- und Bergwesen vorbehalten; bis zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitationsprotocoll oder respective das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend. Nach geschlossener Licitations-Verhandlung werden keine nachträglichen Anbote angenommen. — Kaiserl. Königl. Bergamt Idria am 25. Februar 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 88. (3) Nr. 376.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte M. S. Seiten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen über das Gesuch des Urban Tofner von Oberseiding, in die executive Feilbietung der, dem Franz Raigl gehörigen, der Staatsherzschafft Paß sub Urb. Nr. 485 dienstbaren $\frac{1}{4}$ Hube in Mittelfeiding Haus Nr. 49, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 538 fl., wegen schuldigen 90 fl. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen auf den 9. April, 11. Mai und auf den 11. Juni d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Realität bei der dritten Feilbietung, wenn nicht um den Schätzungswertb oder darüber, auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht zu Krainburg am 17. Februar 1842.

3. 294. (3) Nr. 243.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Mico Kastelz von Wimedina in Civil-Croatien, in die executive Versteigerung des, dem Bartelme Sporer von Willingrain, gehörigen Hauses sammt Keller- und Wirthschaftsgebäuden, dann des in die Pfändung genommenen Mobilar-Vermögens, wegen schuldigen 400 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, nämlich: der erste auf den 30. März, der zweite auf den 29. April und der dritte auf den 31. Mai l. J., jedesmal

Vormittags um 9 Uhr im Orte Willingrain mit dem Beisage bestimmt worden, daß Falls die Realität um den Schätzungswertb pr. 442 fl. 20 kr., und das Mobilare um oder über den Schätzungspreis pr. 32 fl. 50 kr. nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten die Realität und das Mobilare auch unter dem Schätzungswerte dahingegeben werden würde. Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 1. Februar 1842.

3. 282. (3) Nr. 49.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Hrn. Mathias Gospodarisch, k. k. Strobencommissärs in Willach, unter der Vertretung des Hrn. Dr. Maximilian Wurzbach, wider Martin Jeglisch aus Pachowitz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 28. April 1841, Nr. 903, vom Capitale pr. 500 fl. schuldigen 5 % Zinsen pr. 75 fl. und Gerichtskosten pr. 30 fl. 45 kr. c. s. c., die Feilbietung der Martin Jeglisch'schen, in Pachowitz sub Cons. Nr. 1 liegenden, der Herrschaft Mitekstätten sub Urb. Nr. 509 dienstbaren, gerichtlich auf 1827 fl. 5 kr. geschätzten Ganzhube bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 21. April, den 23. Mai und den 23. Juni d. J., jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Pachowitz mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Ganzhube nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungsbetrage veräußert werden kann.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können vorläufig in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Münkendorf den 25. Jänner 1842.

3. 290. (3) Nr. 288.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Heinrich Weitendorfer von Großkaniska, durch seinen V. J. Stmächtigten Hrn. Adolph Daus, in die executive Feilbietung der, dem Michael Stimez gehörigen, zu Grottsch sub Hb. Nr. 3 gelegenen Hubenrealität, wegen schuldigen 677 fl. 30 kr. W. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsfahrten auf den 30. März, 30. April und 30. Mai l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Grottsch mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Tagsfahrt auch unter ihrem Schätzungswerte pr. 110 fl. hintangegeben wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 11. Februar 1842.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 314. (1) Nr. 1584/V. 1020./127.

K u n d m a c h u n g

wegen miethweiser Beistellung der Bettenfordernisse für die, in der Provinz Niederösterreich aufgestellte Gränz- und Gefällenwache. — Für die Beistellung der Bettenfordernisse für die in Niederösterreich aufgestellte Gränz- und Gefällenwache, so wie für deren Erhaltung, Ausbesserung, Reinigung und Besorgung der Strohfüllungen, auf die Dauer von neun Jahren, gegen Entrichtung eines Miethzinses, wird hiemit eine öffentliche Versteigerung im Wege schriftlicher Offerte unter nachfolgenden Bestimmungen ausgeschrieben. — 1. Für die an der ungarischen Gränze aufgestellte Gränz- wache sind ungefähr 769 vollständige Betten, für die im innern des Landes aufgestellte Gränz- und Gefällenwache ungefähr 1156 vollständige Betten erforderlich. — 2. Es sind Offerte auf jede dieser Mengen abgesondert, und auf die für die ganze Provinz entfallende Bettenanzahl zulässig, auch kann auf die in einem einzelnen Cameralbezirke aufzustellende Bettenanzahl geboten werden. — Jedenfalls steht der Cameral- Gefällen-Verwaltung frei, nach Maßgabe des Bedarfes von dem Ersteher eine um den dritten Theil größere oder kleinere als die erstandene Menge von Betten zu fordern. — 3. Den An- boten, welche auf die Beistellung eiserner Bett- stätten lauten, wird bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — 4. Dem Ersteher der Betten-Lieferung für die vierte, fünfte und siebente Gefällenwach-Section liegt die Ueber- nahme der vorhandenen ärarischen Bettforten zu dem ausgemittelten billigen Schätzungs- werthe ob. — 5. Es werden auch Offerte für die miethweise Beistellung der eisernen Bettstätten allein, und wieder abgesonderte Offerte für die Beistellung und Besorgung der übrigen Erfordernisse angenommen. — 6. Bei Offerten, welche auf dieselben Gegenstände und auf dieselbe Anzahl von Gegenständen lauten, wird der Meistbietende als Ersteher angesehen werden. — Bei Offerten, die nicht auf dieselbe Zahl und Gattung von Gegenständen gerichtet sind, steht der Behörde ohne Rücksicht auf die Preisforderungen die Wahl frei. — 7. Ueber die Größe der Bettstätten, über die Zahl, Gat- tung und Beschaffenheit der übrigen Gegen- stände, über die Zeitpunkte der Reinigung, Er- neuerung und Strohfüllung, über die gegen- wärtigen Aufstellungsorte, dann über die An- zahl und Schätzungswerthe der zu übernehmen-

den Ärarial-Gegenstände können die näheren Vertrags-Bedingungen in dem h. o. Decono- mate, im großen Hauptmauthgebäude im ersten Stocke, eingesehen werden, und es muß in dem Offerte sich allen diesen Vertrags-Bedingungen ausdrücklich unterzogen werden. — 8. Der Aus- rufspreis wird für ein vollständiges Bett, d. i. die Bettstätte sammt allem vertragsmäßigen Zugehör mit einem Miethzinsse von täglich Ei- nem Kreuzer C. M., für die Beistellung ei- ner eisernen Bettstätte mit täglich ein Zehntel-Kreuzer, und für die Beistellung und Besorgung aller übrigen Erfordernisse mit täg- lich neun Zehntel-Kreuzer C. M. festgesetzt. — 9. Das Offert muß den geforderten Preis deut- lich in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt ent- halten und muß mit einem Badium von 45 kr. C. M. für jedes einzelne Bett, auf welches das Offert lautet, und in so fern nur auf die ei- sernen Bettstätten allein angeboten wird, von 15 kr. für jede angebotene eiserne Bett- stätte, oder mit der Bestätigung einer Gefällen- Cassé über den vollzogenen Erlag des Badiums in Barem oder in Conventions-Münze verzins- lichen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsen-Course des Tages, oder in verlosbaren Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1834 oder 1839 nach ihrem Nennwerthe belegt seyn. — Die Offerte müssen endlich versiegelt und mit der Aufschrift: „Offert wegen mieth- weiser Beistellung von Betten für die k. k. Gränz- und Gefällenwache“, längstens bis 1. April 1842, 12 Uhr Mittags bei dem h. o. Einreichungs-Protocolle (großes Hauptmauthgebäude am alten Fleischmarke im zweiten Stock) überreicht werden. — 10. Die Erfüllungsg-Caution für die Ersteher ist mit 1 fl. 30 kr. für jedes beizustellende vollständige Bett, mit 36 kr. C. M. für jede zu liefernde eiserne Bettstätte, und mit einem Gulden für jedes mit allen Erfordernissen, mit Ausschluß der Bett- stätte, zu versehende Bett festgesetzt. — 11. Nach- trägliche Anbote oder solche Offerte, welche ab- weichende Bedingungen festsetzen, nicht in der vorgeschriebenen Form verfaßt oder nicht mit dem gehörigen Badium belegt sind, werden nicht berücksichtigt. — Von der k. k. n. öst. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Wien am 3. Februar 1842.

3. 320. (1)

Nr. 430.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirks-Commissariate wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die, von der wohl- löblichen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Grätz

mit Erlaß vom 4. Jänner 1842, Zahl 29/3, angeordnete, von der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach mit Note vom 5. v. M., Zahl 271/VIII angeforderte, gemäß löbl. k. k. Kreisamts-Verordnung vom 19. Februar 1842, Nr. 1161, diesem Commissariate zur Vornahme angewiesenen Veräußerung des größten Aerial-Mauthhauses zu Präwald sub Consc. Nr. 61 sammt An- und Zugehör, auf den 11. April 1842 Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität festgesetzt worden.

Das in der Mitte des Detes Präwald sub Consc. Nr. 61 in der Hauptfront an der Triester Commercialsstraße, an dem Punkte, wo sich die aus Italien führende Straße ausweicht, gelegene, ganz gemauerte, mit Schiefertafeln gedeckte, ein Stockwerk hohe Mauthhaus-Gebäude, hat folgende Bestandtheile:

- a) Im Erdgeschoße befinden sich zwei heizbare Zimmer und ein Cabinet, 1 Laube, 1 Küche, eine Speisekammer und ein Abort.
- b) Im ersten Stockwerke befinden sich: 1 Vorzimmer, 2 Zimmer und 1 Cabinet; dann 1 Küche, 1 Speisekammer und 1 Abort; unter dem Dache sind 2 hölzerne Kämmerchen.
- c) Bei diesem Gebäude befindet sich ein Hofraum und ein Garten, im nicht verbürgten Flächenmaß von 50 □ Klafter, dann 1 Holzlege und ein mit Ziegeln eingedeckter Stall.
- d) Zu diesem Hause gehören noch folgende Feuerlösch-Requisiten, als: 9 Wassereimer von geflochtenem Stroh und ausgepicht, 2 Wasserbohrungen aus Eichenholz mit eisernen Reifen, 2 eiserne Feuerhaken, 2 große Feuerleitern mit Eisen beschlagen.

Dieses größere, der Herrschaft Präwald unterthänige Mauthhaus-Gebäude zu Präwald sammt An- und Zugehör wird, mit Ausschluß des Aufseher-Hauschens und des dazu ausgemittelten, mit Zustimmung der Grundherrschaft Präwald bereits incorporirten kleinen Garten-Antheils, welcher in die Ecke, wo sich die Görzer- und die Triester-Straße vereinigen, sößt, nach buchhalterischer Rectification um den Schätzungswertb pr. 810 fl. ausgerufen werden.

Jeder an der Versteigerung Antheil nehmen wollende hat das 10% Badium pr. 81 fl., entweder im barem Gelde, oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautende, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe der Versteigerungs-Commission zu erlegen.

Dieses wird den Kaufsiebhabern mit dem Bemerkten eröffnet, daß sie auch schriftliche versiegelte, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Offerte der Versteigerungs-Commission vor oder auch während der Licitation überreichen können.

Die detaillirten Licitationsbedingungen können bei der löbl. k. k. Bezirks-Verwaltung in Laibach, und bei diesem Commissariate während den Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirks-Commissariat Cenoseitsch am 3. März 1842

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 316. (1) **E d i c t.** Nr. 374.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt

gemacht, daß die über Ansuchen des Michael Bianzani mit Edicte vom 26. Nov. v. J., Zahl 4948, angeordneten drei Tagsatzungen zur executiven Feilbietung der, dem Mathias Stanek gehörigen Wiese Wolkova Mlaka von Amtswegen auf den 7. April, 7. Mai und 7. Juni l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loco der Wiese mit dem vorigen Anbange übertragen worden seyen. Bezirksgericht Haasberg am 22. Jänner 1842.

Z. 318. (1) **E d i c t.** Nr. 241.

Das Bezirksgericht Neudegg hat für nöthig befunden, dem Jacob Kossem von Sella, wegen erhobener Gesetzesverrücktheit, die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, ihn als blödsinnig unter Curatel zu setzen, und zu seinem Curator den Anton Suppanitsch von Sella zu bestellen.

Bezirksgericht Neudegg den 4. Februar 1842.

Z. 319. (1) **E d i c t.** Nr. 107.

Das Bezirksgericht Neudegg hat dem Joseph Fabiani, Hubenbesitzer zu St. Ruprecht, wegen seines erwiesenen Hanges zum Trunke und Verschwendung, die eigene Vermögensverwaltung abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und zu seinem Curator den Franz Wutscher von St. Ruprecht zu bestellen befunden.

Bezirksgericht Neudegg den 2. März 1842

Z. 324. (1) **E d i c t.** Nr. 472.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es werde über Ansuchen des Michael Jallen von Laibach, Cessionär des Markus Mallaverch, wider Jacob Gregoritsch von Radgoritz, Haus-Nr. 26, die mit dem richterlichen Bescheide ddo. 20. Juni 1841, Z. 1886, fixirte executiv Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Radgoritz Haus-Nr. 26 gelegenen, der D. D. R. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 272 dienstharen, gerichtlich auf 1939 fl. bewertheten Gangehube sammt An- und Zugehör, dann der dem obigen Executen gehörigen, gerichtlich auf 100 fl. 6 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 2 Pferde sammt Pferdegeschir, 2 Kühe, 1 zweispänniger beschlagener Wagen, 1 Tisch, 2 Bänke, 1 Wanduhr, 4 Wandbilder, 2 Bottungen, 1 Holz- und Handhacke, 2 Mistgabeln, 2 Hauen, 2 Sensen, 1 Holzsäge, 2 Kleidertruben und 1 Speisekastens, wegen auß der Cession ddo. 2. Juni 1835 schuldigen 333 fl. 24 kr. M. M., sammt Zinsen und Kosten, auf den 14. April, 12. Mai und 16. Juni l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Radgoritz mit dem Besage reassumirt, daß die Hube und Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswertb, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß jeder, der für obige Hube mitlicitiren will, der Licitations-Commission den 10. Theil des Schätzungswertbes als Badium zu erlegen haben wird.

Der Grundbuchs-Extract und die Vicitations-
bedingnisse können täglich hieramts eingesehen
werden.

Amibach am 17. Februar 1842.

Z. 303. (1)

M i n u e n d o - V i c i t a t i o n .

Von der gefertigten Vogtobrigkeit Herrschaft
Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey mit hoher
Gubernial-Berordnung vom 4. d. M., Nr. 1756,
und k. k. Kreisamts-Intimate vom 16. eodem,
Nr. 2455, die Uebertragung des Steingewölbes
und Herstellung eines leichten Holzgewölbes, nebst
Erbauung eines gewölbten Chores und andern Re-
parationen an der Filialkirche zu Podgier bei Stein;
ferners die Erbauung eines neuen Mehnerhauses
dieselbst, zur Ausführung bewilliget worden, und
werde daher am 18. März d. J. von 9 bis 12
Uhr Vormittags in der Amtskanzlei dieser Vogt-
herrschaft die dießfällige Minuendo-Vicitation ab-
gehalten werden.

Zu diesen Baulichkeiten sind an der Kirche die

Maurerarbeiten auf	100 fl. 23 fr.
die Maurer-Materialien auf	96 " 42 "
" Steinm. Arbeiten auf	30 " — "
" Zimmermanns. Arbeiten auf	28 " 24 "
" detto Materialien auf	77 " 2 "
" Schindarbeit auf	16 " 40 "
" Spengler- und Kupferschmid- arbeit auf	81 " 30 "
Zusammen auf	450 " 41 "

und an dem Mehnerhause:

die Maurerarbeiten auf	77 fl. 47 fr.
" Maurer-Materialien auf	76 " 27 "
" Zimmermanns. Arbeiten auf	20 " 46 "
" detto Materialien auf	41 " 55 "
" Tischlerarbeiten auf	31 " 50 "
" Schlosserarbeiten auf	57 " 10 "
" Glaserarbeiten auf	13 " 28 "
" Anstreicherarbeiten auf	14 " — "
" Hafnerarbeiten auf	4 " — "
Zusammen auf	337 fl. 23 fr.

Für beide Bauten daher die Kosten auf 768 fl.
4 fr. richtig gestellt worden.

Zu dieser Vicitation werden demnach die Un-
ternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen,
daß jeder Vicitant ein 10% Vadium des Ausrufs-
preises der Vicitations-Commission zu erlegen ha-
ben wird, die Baudivise und die Vicitationsbedin-
gnisse aber bei dieser Vogtherrschaft täglich in den
gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden
können.

Vogtherrschaft Kreuz am 28. Februar 1842.

Z 322. (1)

E d i c t .

Nr. 181.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Tai-
bach wird dem unbekannt wo befindlichen Jo-
hann Ebnerschub und dessen gleichfalls unbekann-
ten Erben hiermit erinnert: Es habe Franz Kra-
mer von Podreber wider dieselben die Klage auf
Erßigung des Eigenthumrechtes der, zu Podreber

respect. Schelmle gelegenen, der Graffschaft Uer-
sperg sub Rect. Nr. 197 et Urb. Folio 458^{1/2} 460
dienstbaren Hammerschmide sammt Häusel ange-
bracht, und es sey hierüber die Tagsatzung auf den
7. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Ge-
richte anberaumt worden.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt der Be-
klagten unbekannt ist, und da sie sich vielleicht ou-
ßer den österreichischen Erblanden befinden, so hat
man auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr.
Kautschitsch als Curator ad actum zu ihrer Ver-
theidigung aufgestellt, und demselben die gegen sie
gerichtete Klage zugestellt.

Dessen werden die Beklagten mit dem Beisat-
ze erinnert, daß sie bis zur anberaumten Tagsat-
zung entweder selbst zu erscheinen, oder ihre Ver-
heißung dem aufgestellten Curator oder einem allfälli-
gen selbst zu wählenden Sachwalter sowenig mitzutheil-
en haben, widrigens sie sich die gesetzlichen Fol-
gen selbst zuzuschreiben haben.

Taibach am 30. Jänner 1842.

Z. 321. (1)

E d i c t .

Da bei der mit Edict vom 27. Jänner 1842 ad Nr.
783, auf den 26. Februar l. J. bestimmten Tagfahrt
zur Feilbietung der, dem Johann Rom von Kummer-
dorf gehörigen, auf 640 fl. geschätzten Weingarten
sammt Keller in Straßentberge, pcto. der Franziska
Schurtel schuldigen 920 fl. c. s. c, kein Kauflustiger
erschienen ist, so hat es bei der auf den 29. März l. J.
bestimmten zweiten Tagfahrt zu verbleiben, was hie-
mit kund gemacht wird.

Bezirksgericht Pölland am 1. März 1842.

Z. 313. (1)

Nr. 226.

E d i c t .

Alle Jene, die auf den Verlaß des am 27.
November 1841 mit Hinterlassung eines schriftli-
chen Testaments zu Radlet verstorbenen Halbhüblers
Mathias Egony, aus was immer für einem Rechts-
grunde einen Anspruch stellen zu können vermei-
nen, haben sich bei der auf den 17. März 1842,
Vormittag 9 Uhr hieramts angeordneten Liquidation-
tagsatzung einzufinden, widrigens sie sich die
Folgen des §. 814, allg. b. G. B. selbst zuzu-
rechnen haben würden.

Bezirksgericht Schneeberg den 23. Februar
1842.

Z. 307. (1)

ad Nr. 1244/296

E d i c t .

Von dem Bezirksgerichte Seisenberg wird
hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über
Ansuchen des Herrn Franz Erschel, von Seisen-
berg, als Johann Krakerschen Verlasscurators,
in die executive Versteigerung der, dem Mathias
Medig von Langenthon gehörigen, ebendieselbst
gelegenen, der Herrschaft Gottschee sub Rectif.
Nr. 861 dienstbaren; auf 920 fl. gerichtlich ge-
schätzten ³/₈ B. Subrealität nebst Wohn- und
Wirthschaftsgebäuden sub Conscriptions-Nr. 22,
pcto. schuldigen 203 fl. 1 fr. c. s. c. gewilli-
get, und zu deren Vornahme der erste Termin
auf den 29. Jänner, der zweite auf den 26. Fe-

bruar und der dritte auf den 31. März 1842, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß der Verkaufsgegenstand nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerthe wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse so wie der Grundbuchextract können zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 30. November 1841.

Anmerkung. Weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung hat sich ein Kauflustiger gemeldet.

Z. 312. (1) Nr. 1027.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der über Ansuchen des Herrn Wolfgang Grafen v. Pichtenberg, durch Herrn Dr. Grobath, gegen Barthl. Nofan von Neudorf, pto. schuleigen 289 fl. 20 kr. c. s. c., vom hohen k. k. Stadt- und Landrechte in Krain zu Laibach, mit Bescheid vom 24. Juli 1841, Z. ³⁹⁷²/₇₇₆, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Executen gehörigen, sub Erb. P. P. Nr. ³⁸¹/₁, der löbl. Herrschaft Schneeberg dienstbaren, gerichtlich auf 1580 fl. C. M. geschätzten, zu Neudorf sub Nr. 16 liegenden kaufrechtlichen Kaysche, 3 Feilbietungstermine, auf den 28. Februar, 29. März und 29. April 1842, jedesmal zu den gewöhnlichen vermittägigen Amtsstunden in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchextract können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 24. December 1841.

Nr. 267.

Anmerkung. Nachdem obige Realität bei der ersten Feilbietung nicht an Mann gebracht wurde, so wird nunmehr zur zweiten Feilbietung am 29. März l. J. geschritten werden. Bezirksgericht Schneeberg den 28. Februar 1842.

Z. 297. (1) Z. Nr. 93.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Jldönig wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Schesweg von Kossel-Rott, wider Jacob Bergant von Seebach, in die executive Feilbietung der gegner'schen, auf 96 fl. 33 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, wegen auß dem Urtheile ddo. 29. October v. J., Z. 448, schuldiger 23 fl. 15 kr. c. s. c. gewilligt, und hiezu die Tagsatzungen auf den 15. und 29. März, dann 12. April l. J. mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Pfandstücke nur

bei der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Bezirksgericht Jldönig am 1. März 1842.

Z. 317. (1) Nr. 929.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Hoasberg wird der Elisabeth Turschig, Elisabeth und Maria Kranig durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Andreas Kranig, Curator des Georg Obresa von Bigaun, bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der, auf der, dem Georg Obresa gehörigen, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. 389 dienstbaren Halbhuber in Bigaun haltenden Sache, als: a) des Schuld-scheines ddo. 16. Juni 1795, pr. 34 fl., und des Heirathsvertrages ddo. 29. October 1800, pr. 200 fl. C. W., angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 6. Jnni 1842 früh um 10 Uhr angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht auß den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Moth. Korren in Planina zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem sie angebrachte Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher davon durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßige Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung nothwendig finden würden, widrigens sie sich die auß ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Bezirksgericht Hoasberg am 23. Febr. 1842.

Z. 315. (1) Nr. 556.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Leonhard Stamml'schen Verlasscuratoren von Reifnitz, mit Zustimmung der intabulirten Gläubiger, in den freiwilligen licitationsweisen Verkauf des, auf dem Plage des Marktes Reifnitz sub Cons. 56 liegenden, der Herrschaft Reifnitz dienstbaren, ganz neu erst aufgemauerten, mit Ziegeln eingedeckten, auß einem Stockwerke bestehenden, mit einem guten Handlungsgewölbe versehenen Hauses, sammt dazu gehöriger halben Hube, um den Ausrufspreis pr. 4500 fl. gewilliget, und zur Vornahme der Versteigerung der Tag auf den 7. April d. J. Vormittag um 10 Uhr im Orte Reifnitz bestimmt worden.

Die diehsfälligen Bedingnisse und die detailirte Schätzung obiger Realitäten können täglich in dieser Amtskanzlei oder bei den Verlasscuratoren eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 28. Februar 1842.